

Satzung des Vereins¹

„Freunde und Förderer der DPSG – Diözese Bamberg e.V.“

Präambel

Der Verein wurde am 26. Februar 1966 als „**Pfadfinderfreunde Land Bamberg e.V.**“ gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Registernummer 414 eingetragen. Am 27. November 1983 wurde der Verein in „**Pfadfinderfreunde Diözese Bamberg e.V.**“ umbenannt. Mit Beschluss vom 10. September 2016 wurde die Satzung umfassend geändert und der Verein erhielt den Namen „**Freunde und Förderer der DPSG– Diözese Bamberg e.V.**“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der DPSG– Diözese Bamberg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Fürth.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Jugendhilfe und die Förderung der Völkerverständigung.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Diözese Bamberg zu fördern. Er soll dafür notwendige Mittel und Einrichtungen beschaffen.
- (4) Der Verein bezweckt außerdem den Zusammenschluss der Freunde des Pfadfindergedankens, die bereit sind, die DPSG ideell und materiell zu unterstützen.
- (5) Die Diözesanleitung der DPSG im Diözesanverband Bamberg soll die Mitglieder des Vereins regelmäßig über ihre Arbeit und die Entwicklung des Verbands unterrichten.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Landespfadfinderschaft Bamberg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

¹ Soweit nachfolgend Menschen in der männlichen Geschlechtsform bezeichnet sind, sind selbstverständlich auch weibliche Personen gemeint, auch wenn der besseren Lesbarkeit wegen alleine die männliche Geschlechtsform verwandt wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Von den Mitgliedern werden grundsätzlich Beiträge erhoben.
- (7) Es können Ehrenmitglieder berufen werden. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.
- (8) Sollte das Mitglied des Vorstandes, das geborenes Mitglied aus der Mitte des Diözesanvorstandes der DPSG ist, nicht Mitglied des Vereins sein, steht er ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung mit Ausnahme der Beitragspflicht in allen Rechten und Pflichten einem Mitglied gleich. Die Gleichstellung erlischt mit der Abberufung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG - Diözese Bamberg. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer berufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG des Diözesanverbandes Bamberg gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Der Diözesanvorstand der DPSG des Diözesanverbandes entscheidet, welches Mitglied die Vorstandsaufgabe der Freunde und Förderer wahrnimmt.
- (4) Alle anderen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; diese Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstands und deren Änderungen werden der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und des Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
 - g) die laufende allgemeine Verwaltung des Vereins, sofern diese für den Verein ohne Bedeutung ist.
- (2) Außerhalb der ihm zugewiesenen Zuständigkeit kann der Vorstand Aufgaben wahrnehmen, wenn die Aufgabenwahrnehmung wegen der Unaufschiebbarkeit erforderlich ist. Hierüber hat der Vorstand in der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstands des Diözesanverbands Bamberg der DPSG haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Einladung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung abzusenden ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen. Die Übertragung kann durch einen weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Zukunft beendet werden.
- (3) Folgende Aufgaben können nicht auf den Vorstand übertragen werden:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) der Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - d) der Beschluss über die Änderung der Satzung,
 - e) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - e) der Beschluss über die Auflösung von Abteilungen,
 - f) der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) der Beschluss über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
 - h) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein und
 - i) der Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder können mit vorheriger Zustimmung des Vorstands Abteilungen bilden, um ihren Interessen in besonderem Maße folgen zu können. Insbesondere können nach der früheren Zugehörigkeit zu den Stämmen des Diözesanverbands Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Die Abteilungen können Abteilungsleiter bestellen. Die Mitgliederversammlung kann eine für alle Abteilungen verbindliche Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Abteilungen haben der Mitgliederversammlung zu berichten und sollen sich mit dem Vorstand abstimmen.
- (4) Einzelne Abteilungen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geschlossen werden.

§ 12 Änderungen des Satzung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Der Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde, dass und wie die Satzung geändert werden soll.
- (2) Eine Änderung des § 13 dieser Satzung ist hierbei ausgeschlossen.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins

Zu einer Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 Abs. 3 und Abs. 4) und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Lindersberg, am 10. September 2016

Jürgen Wolf